

Niederschrift

**über die 32. Sitzung des Gemeinderates Waldrach
am Montag, 13.02.2017, 19:00 Uhr,
im Rathaussaal**

**Beginn: 19:00 Uhr
Zuhörer: 63**

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend waren:

- 1) Vorsitzender:
Heinfried Carduck

- 2) Ratsmitglieder:
Johannes Carduck
Rainer Krämer
Wilhelm Naumes
Yves Herzog
Dr. Markus Neisius (bis Tagesordnungspunkt 10)
Gerd Zonker
Reinhard Lichtenthal
Thomas Stein
Margret Schmitt
Martin Lauer
Reiner Mertes
Christoph Meyer
Annette Mai
Hans-Jürgen Prümm
Herbert Meyer
Hans Orth

- 3) Vom Büro BKS Stadtplanung GmbH
Dipl.-Ing. Thomas Lang

- 4) Von der Verwaltung:
Bürgermeister Bernhard Busch
Angestellter Joachim Meyer zu TOP 2
Angestellter Michael Schmitt als Schriftführer

Tagesordnung:

Öffentlichen Teil:

- 1) Mitteilungen
- 2) Erste Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Seniorenzentrum – In der Kaulwies“, gem. § 13 BauGB
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch i. V. m. § 24 Gemeindeordnung

- 3) Anträge der SPD Fraktion (hier folgt die wortwörtliche Wiedergabe der schriftlichen Antragstellung des Fraktionssprechers der SPD)

Antrag 1:

Offenlegung sämtlicher Kosten bezüglich des Weges zur Heide, die beinhaltet Vermessungskosten wie auch sämtliche Material oder Dienstleistungskosten bis zur Herstellung des jetzigen Zustandes

Antrag 2:

Offenlegung sämtlicher Kosten bezüglich der Angelegenheit Familie Markus Neisius in der Hermeskeiler Straße. Dies beinhaltet sämtliche Rechtsanw.- und Gerichtskosten Vermessungskosten, Material- und Personalkosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem jüngsten „Zaunbau“.

Antrag 3:

Berichterstattung durch den Bürgermeister und/oder den 1. Beigeordneten darüber, welche Prozesse in der Vergangenheit im Namen der Gemeinde mit oder gegen die Familie Neisius, mit welcher Legitimierung geführt wurde. Der SPD-Fraktion ist kein Ratsbeschluss bekannt der die Vertreter der Ortsgemeinde berechtigt Prozesse zu führen. Die Legitimierung ist für jeden Prozess zu begründen.

Antrag 4:

Die Anträge sind in schriftlicher Form unverändert im Rahmen der Veröffentlichung der Tagespunkte anzuführen und ferner jedem Ratsmitglied auszuhändigen. Sollte

dies aus welchen Gründen auch immer unterlassen werden, kündigt die SPD-Fraktion bereits heute die Rüge an.

- 4) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Raumsituation in der Kindertagesstätte Waldrach und im Familienzentrum (Antrag der CDU-Fraktion)
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur optimalen Nutzung der Aula der Ruwertalschule durch die Waldbacher Ortsvereine und Gruppierungen (Antrag der CDU-Fraktion)
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Hochentasters inkl. Akku und Akkuladegerät
- 7) Ergänzung zu den Nutzungsbedingungen Familienzentrum Waldrach (Antrag der FWG-Fraktion)
- 8) Wiederherstellung der Bepflanzung in der Feller Straße ab Haus Nr.16 (Antrag der FWG-Fraktion)
- 9) Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10) Mitteilungen
- 11) Grundstücksangelegenheiten
- 12) Bauvoranfragen
- 13) Bauanträge

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Ortsbürgermeister Heinfried Carduck alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentlichen Teil:

- 1.) Mitteilungen
 - a) Die Gemeinde erhielt am 31.01.2017 eine Presseanfrage des Redakteurs H. Jansen vom Trierischen Volksfreundes

Durch die von der Ortsgemeinde beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat die Gemeinde die Presseanfrage beantworten lassen. Den Inhalt dieses Schreibens teilte Ortsbürgermeister Carduck dem Rat mit:

„ Sehr geehrter Herr Jansen,

wir vertreten die Ortsgemeinde Waldrach in ihren Auseinandersetzungen mit den Eheleuten Neisius und nehmen zu Ihrer vorbezeichneten Anfrage wie folgt Stellung:

Auf dem Grundstück der Eheleute Neisius stand ehemals ein altes Fachwerkgebäude, in dem eine Werkstatt betrieben wurde. Gegenüber der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Baubehörde gaben die Eheleute Neisius vor, einen Umbau durchzuführen mit dem Ziel einer Wohnnutzung. Eine entsprechende Genehmigung wurde ihnen erteilt. Indes war den Bauherrn von Anfang an bekannt, dass die Bausubstanz eine Umgestaltung in diesem Sinne aus statischen Gründen nicht zuließ. Sie haben daher bereits während des Genehmigungsverfahrens die Baumaterialien für einen Neubau bestellt und sodann den **Bestandsbau komplett beseitigt und - ohne Genehmigung - begonnen, einen Neubau zu errichten, wohlwissend, dass diese Baumaßnahme zum einen von der erteilten Umbaugenehmigung nicht abgedeckt war** und zum anderen die gesetzlichen Abstandsvorschriften nicht einhält. Aus diesem Grund hat die Kreisverwaltung die Bauarbeiten zunächst eingestellt. Daraufhin haben die Eheleute Neisius eine weitere Genehmigung für den nunmehr teilweise realisierten Neubau beantragt, den sie im sog. vereinfachten Verfahren nach § 66 LBauO, bei dem Abstandsvorschriften nicht geprüft werden, auch erhalten haben. Da dieser Bau unzulässiger Weise in die Abstandsfläche hineinragt und somit den Brandschutz gefährdet, ist er teilweise weiterhin rechtswidrig; hierüber ist ein Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anhängig.

Nachdem die Eheleute Neisius nunmehr seit geraumer Zeit jegliche Aufforderungen ignorieren, die Benutzung des Grundstücks der Ortsgemeinde auf das ihnen eingeräumte Geh- und Fahrrecht zu beschränken und stattdessen rechtswidrig die Gemeindeparzelle als Lagerfläche nutzen, wurde der den Eheleuten Neisius nicht zugängliche Bereich nunmehr abgegrenzt.

Dazu hatte der Gemeinderat am 29.08.2016 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, alles in die Wege zu leiten, um die von den Antragstellern gegenüber der Ortsgemeinde Waldrach veranlassten und vorgenommenen Eigentums- und Besitzstörungen abzuwehren.“

Zu den von Ihnen erwähnten Gerüchten der weiteren Nutzungsabsicht

hinsichtlich der gemeindeeigenen Parzelle nimmt die Ortsgemeinde derzeit keine Stellung.

Im Übrigen hat der Gemeinderat seit 2014 mehrere Beschlüsse, zuletzt am 29.08.2016, gefasst, die gemeindeeigene Parzelle nicht zu veräußern.“

Diese Stellungnahme wurde auf Nachfrage wie folgt schriftlich ergänzt:

„ Sehr geehrter Herr Jansen,
zu Ihren weiteren Fragen vom gestrigen Tage nehmen wir wie folgt Stellung:

zu 1) :

Die Ortsgemeinde hat durch **Ratsbeschluss vom 17.12.2014 einstimmig das Einvernehmen** zu dem bereits ohne Genehmigung errichteten Neubau im gesetzlich durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiet der Ruwer **versagt**.

Der Ortsgemeinderat hat in einer weiteren Sitzung **am 26.01.2015**, erneut das **Einvernehmen zu dem Neubau mit 2/3 Mehrheit** versagt und nochmals darauf hingewiesen, dass die notwendigen Abstandsflächen des Neubaus nicht eingehalten werden.

Der **Gemeinderat hat am 29.08.2016 einstimmig** folgenden Beschluss gefasst:

„ **Die Verwaltung wird beauftragt, alles in die Wege zu leiten, um die von den Antragstellern (Familie Neisius) gegenüber der Ortsgemeinde Waldrach veranlassten und vorgenommenen Eigentums- und Besitzstörungen abzuwehren.“**

zu 2):

Die **Genehmigung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg** zur **Umnutzung/Sanierung der Bestandsschutz** genießenden ehemaligen Werkstatt wurde am 27.10.2014 erteilt und war mit der **Auflage versehen, vor Baubeginn den Standsicherheitsnachweis eines qualifizierten Statikers vorzulegen**.

Alle tragenden Teile des alten Fachwerkbaus waren frei sichtbar und zugänglich.

Somit waren für die **fachkundigen Bauherren die Standfestigkeit und der marode Zustand des Fachwerkes** sowie des Gebäudes insgesamt ab dem Zeitpunkt des Erwerbes (Februar 2014) bekannt.

Am 11.11.2014 (10 Arbeitstage nach Erteilung der Genehmigung zur Umnutzung und Sanierung) war das Werkstattgebäude bis auf die Bodenplatte und Fachwerkhölzer, festgebunden an ein Gerüst,

vollkommen abgerissen und es wurden die ersten für das Vorhaben maßgefertigten Fertigbauelemente des Neubaus aufgestellt.

Am 19.11.2014 wurde von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg festgestellt, dass der Bestandsschutz infolge des Abrisses erloschen war und das Gebäude neu in Holzkonstruktions- Fertigelementen errichtet wurde. Das Erdgeschoss, das Obergeschoss, die Zwischendecke, die Giebel und Traufwände waren komplett neu hergestellt.

Es handele sich nunmehr um einen Neubau eines Wohnhauses.

Bereits in einem Schreiben vom **07.07.2014 wurde von der Familie Neisius selbst auf** die vorhandenen **maroden Baustrukturen des alten Werkstattgebäudes hingewiesen.**

Ebenfalls wurde die Familie Neisius auf Anfrage von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bereits am 24.09.2014 (d.h. 4 ½ Wochen vor der Erteilung der Genehmigung vom 27.10.2014) darauf hingewiesen, dass bei einem Abriss der Bestandsschutz erlischt.

Zu 3):

Die Parzellennummer des gemeindeeigenen Grundstücks hatte ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt.

Sie erhalten beigefügt weiter ein Lichtbild, das den Bautenstand nach vollständigem Abriss des alten Fachwerkhauses und zu Beginn der Arbeiten für den Neubau zeigt.“

Zusätzlich wurde dem TV die nachfolgende Widerspruchsschrift vom 07.02.2017 gegen die einstweilige Verfügung vom 01.02.2017 übersandt:

In dem Rechtsstreit

1. Dr. Markus Neisius		Ortsgemeinde Waldrach
2. Alexandra Neisius	./.	RAe. Trilsbach, Jakobs,
RAe. Jeromin, Kerkmann		Trilsbach und Bores

- 8 C 30/17 -

nehmen wir Bezug auf unsere Vertretungsanzeige vom 02.02.2017, legen sodann gegen den Beschluss des Amtsgerichts Trier vom 01.02.2017 namens und im Auftrag der Antragsgegnerin

WIDERSPRUCH

ein und beantragen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Trier vom 01.02.2017, Az. 8 C 30/17, wird aufgehoben und der Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 31.01.2017 - einschließlich der gestellten Hilfsanträge - kostenpflichtig abgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Bereits die Sachverhaltsdarstellung in der Antragschrift ist in weiten Teilen unzutreffend; damit sind auch die darauf beruhenden Rechtsausführungen der Antragsteller obsolet, wobei es insbesondere sowohl an einem Verfügungsanspruch wie auch einem Verfügungsgrund für die beantragte und zwischenzeitlich erlassene einstweilige Verfügung fehlt.

I.

Dort, wo sich auf der Parzelle der Antragsteller, Gemarkung Waldrach, Flur 45, Parzellen-Nr. 264, (das Grundstück liegt vollständig im gesetzlich durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiet der Ruwer) heute ein teilweise errichteter Neubau befindet, stand zuvor ein von den Antragstellern vollständig beseitigter Fachwerkbau, in dem ehemals eine Werkstatt betrieben wurde. Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg haben die Antragsteller eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung und die Sanierung dieses ehemaligen Werkstattgebäudes in ein Wohnhaus beantragt und auch erhalten. Indes hatten die Antragsteller nie die Absicht, die Nutzungsänderung mit Umbau und Sanierung, wie von ihnen beantragt, tatsächlich durchzuführen. Ihnen war von Anfang an bekannt, dass die vorhandene marode Bausubstanz eine derartige Umgestaltung aus statischen Gründen gar nicht zuließ. Deshalb haben die Antragsteller noch während des Genehmigungsverfahrens die für einen Neubau benötigten Bauteile bestellt, das alte Werkstattgebäude komplett beseitigt und sodann, ohne dass ihnen dafür eine Genehmigung erteilt worden wäre, mit der Errichtung des von vornherein beabsichtigten Neubaus begonnen. Da dieser Neubau von der von der Kreisverwaltung erteilten Genehmigung zur Umnutzung und Sanierung des alten Werkstattgebäudes, was den Antragstellern selbstverständlich bestens bekannt war, nicht gedeckt war, wurden die Bauarbeiten von der Kreisverwaltung eingestellt, woraufhin die Antragsteller nunmehr eine neue Genehmigung für den von ihnen bereits teilweise realisierten Schwarzbau beantragten. Diese Baugenehmigung haben die Antragsteller nach durchgeführter gerichtlicher Auseinandersetzung, auch hinsichtlich einer notwendigen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung, erstritten im Vergleichswege, zwar schließlich von der Kreisverwaltung erhalten; die Genehmigung ist jedoch, wie von den Antragstellern beantragt, im vereinfachten Verfahren nach § 66 LBauO ergangen, was bedeutet, dass nach § 66 III LBauO die Genehmigungsfähigkeit nur nach bauplanungsrechtlichen Aspekten geprüft wurde, eine Prüfung des Bauordnungsrechts, insbesondere der Abstandsvorschriften des § 8 LBauO, indes nicht erfolgen konnte.

Während der ursprünglich vorhanden gewesene Bestandsbau, der von den

Antragstellern beseitigt wurde, gemäß § 8 XII LBauO abstandsflächenrechtlich privilegiert war, weil die von den Antragstellern angestrebten Umnutzungs- und Sanierungsmaßnahmen sich auf solche Maßnahmen beschränkte, die eine Umwandlung in Wohnraum ohne nennenswerte Änderungen an der Bausubstanz zum Gegenstand haben sollten, galt für den von den Antragstellern alsdann - in einem zweiten Anlauf bei der Kreisverwaltung - beantragten Neubau die Grundregel des § 8 LBauO mit einem einzuhaltenden Mindestabstand von 3,0 m zu den Grenzen der Nachbarparzellen, § 8 VI LBauO.

Dass dieser Mindestabstand jedenfalls zur Parzelle der Antragsgegnerin bei weitem nicht eingehalten ist, tragen die Antragsteller in ihrer Antragschrift auf Seite 4 Mitte selbst vor und geben einen Grenzabstand von „weniger als 1,40 m“ an.

Da dadurch u. a. der Brandschutz im Falle der Errichtung eines Gebäudes auf der Parzelle der Antragsgegnerin gefährdet wäre, hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg die Bauarbeiten auf dem Grundstück der Antragsteller nunmehr erneut eingestellt; diese bauaufsichtliche Anordnung ist derzeit Gegenstand eines bei dem Obergericht Rheinland-Pfalz anhängigen Eilverfahrens. Ungeachtet dieses noch nicht abgeschlossenen Verfahrens arbeiten die Antragsteller derzeit mit Hochdruck daran, ihren Bau fertigzustellen, wohlwissend, dass das Bauordnungsrecht wie auch der Nachbarschutz der Antragsgegnerin verletzt werden und ihnen daher eine Beseitigungsanordnung für den in die Abstandsfläche hinein gebauten Gebäudeteil droht. Die Antragsteller hoffen, durch Schaffung vollendeter Tatsachen erreichen zu können, dass der rechtswidrige Baukörper schließlich geduldet werde.

Erhalten haben die Antragsteller sowohl die ihnen zunächst erteilte Genehmigung für die Umnutzung und Sanierung der ehemals vorhandenen Werkstatt wie auch die Genehmigung zur Errichtung eines Neubaus überhaupt nur deshalb, weil die Antragsgegnerin ihnen - ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestanden hätte - mit dem als Anlage zur Antragschrift beigefügten notariellen Vertrag vom 16.10.2014 ein Wegerecht über ihre Parzelle einräumte, und zwar entlang der Grundstücksgrenze zur Parzelle 266 in einem Abstand von 4,0 m. **Ohne dieses großzügige Entgegenkommen der Antragsgegnerin (Anmerkung: Ortsgemeinde Waldrach)** wären weder Veränderungen an dem auf der Parzelle Nr. 264 der Antragsteller vorhanden gewesenen Bestandsbaus noch die Errichtung eines Neubaus möglich gewesen, und zwar bereits wegen der anderenfalls nicht zu erfüllenden Voraussetzung der wegemäßigen Erschließung.

In diesem Zusammenhang bleibt weiterhin richtigzustellen, dass die Antragsgegnerin nicht etwa, wie die Antragsteller fälschlicherweise behaupten, das Befahren und Begehen ihrer Parzelle Nr. 265 jahrelang geduldet hätte; vielmehr war es so, dass an gleicher Stelle, wo für die Antragsteller mit notariellem Vertrag vom 16.10.2014 ein Wegerecht in Form einer Grunddienstbarkeit begründet wurde, zuvor ein Wegerecht in Form einer

beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für den ehemaligen Eigentümer der Nachbarparzelle bestellt war, die erloschen ist (Grundbuchauszug anbei).

Ogleich die Wegerechtsbestellung zugunsten der Antragsteller mit Notarvertrag vom 16.10.2014 eine **eindeutige Wegetrasse, nämlich entlang der Parzelle Nr. 266 festgelegt hat**, haben die Antragsteller in der Folgezeit das Grundstück der Antragsgegnerin Nr. 265 genutzt, wie **es ihnen gerade beliebte**. Statt über die notariell festgelegte Wegetrasse zu ihrer Parzelle zu gelangen, haben sie das Grundstück der Antragsgegnerin Nr. 265 regelmäßig nahezu mittig befahren und auf der restlichen Fläche, rechts wie links, Baumaterialien, Gerätschaften und auch ihre Fahrzeuge abgestellt.

Zahlreiche Versuche der Antragsgegnerin, die Antragsteller daran zu erinnern, dass sie lediglich die sich aus dem Notarvertrag vom 16.10.2014 ergebenden Rechte ausüben können, blieben fruchtlos. Dies gilt für Schreiben des Verbandsbürgermeisters gleichermaßen wie Aufforderungen durch den Unterzeichner. **Auch ein Schiedsverfahren führte bei den Antragstellern zu keinerlei Einsicht (Protokoll der Güteverhandlung anbei).**

Um ihr Grundstück vor unberechtigter Inanspruchnahme durch die Antragsteller zu schützen, hat die Antragsgegnerin schließlich an den Grenzen ihrer Parzelle einige Holzpfähle eingeschlagen und diese mit einem Flatterband verbunden, wie es auf den in der Anlage beigefügten aktuellen Lichtbildern zu sehen ist. Die Wegetrasse, auf die sich die notarielle Vereinbarung vom 16.10.2014 bezieht, wurde selbstverständlich freigehalten.

Wie sich den in der Anlage beigefügten aktuellen Lichtbildern des Weiteren entnehmen lässt, konnte auch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Markierung ihrer Grundstücksgrenzen die Antragsteller in keiner Weise „beeindrucken“; ihre blaue Hebebühne steht auf der Parzelle der Antragsgegnerin innerhalb des abgegrenzten Bereichs.

Dies vorausgeschickt wird zum Vorbringen der Antragstellerin ihrer Antragsschrift Folgendes ausgeführt:

Die Antragsteller behaupten, das von der Antragsgegnerin zwischen den aufgestellten Pfosten angebrachte Flatterband hindere sie daran, die in ihrer Garage geparkten Pkws herauszufahren.

Wie die beigefügten Lichtbilder zeigen, weist das rechtswidrig von den Antragstellern errichtete Gebäude jedenfalls entlang der Grenze zur Parzelle der Antragsgegnerin eine Garage nicht auf. Eine Garage auf dieser Seite des Gebäudes wäre auch in Gänze sinnlos, weil sie vom Dienstbarkeitsweg aus nicht erreicht werden könnte. Wie die Antragsteller zutreffend ausführen, ist es bei einem Grenzabstand des Gebäudes von lediglich 1,40 m schlechterdings unmöglich, mit einem Pkw normaler Größe dort - rechtwinklig - in eine Garage einzufahren. Ein Recht der Antragsteller, im Grenzbereich die Parzelle der

Antragsgegnerin zu überfahren, besteht unbestreitbar nicht. Hinzu kommt, dass die Antragsteller selbst auf ihrer Parzelle in diesem Bereich diverse Gegenstände wie Holzbretter, eine Schubkarre, ein Eisengeländer etc. abgestellt haben und sich damit schon selbst die Zufahrt blockieren würden.

Damit muss festgestellt werden, dass sich die Antragsteller mit einer offenkundig falschen Sachverhaltsdarstellung eine einstweilige Verfügung des Gerichts erschlichen haben.

II.

Für die beantragte einstweilige Verfügung fehlt es am Verfügungsanspruch wie auch am Verfügungsgrund und nicht zuletzt bereits am Rechtsschutzbedürfnis.

Das Begehren der Antragsteller ist darauf gerichtet, dass die Antragsgegnerin die Einfriedung, „soweit sie an das Grundstück der Antragsteller, Gemarkung Waldrach, Flur 45, Parzellen Nr. 264 grenzt“, beseitigt und ohne ihre Zustimmung nicht wieder errichtet.

Soweit sich die Antragsteller auf §§ 39 ff. LNRG berufen, findet sich darin eine Anspruchsgrundlage für ihr Begehren jedoch nicht. Es ist bereits fraglich, ob die von der Antragsgegnerin eingeschlagenen Pfähle nebst Flutterband eine „Einfriedung“ im Sinne des Gesetzes darstellen. § 39 LNRG meint nämlich nur solche Einfriedungen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke zu verhindern, und zwar im Zweifel als 1,20 m hoher fester Maschendrahtzaun. Dass die von der Antragsgegnerin errichtete Anlage einen derartigen Zweck erfüllen könnte, ist nicht ansatzweise erkennbar.

Hinzu kommt, dass § 41 LNRG zwar eine Anzeigepflicht mit einer Frist von zwei Wochen vorsieht, die im Übrigen am Freitag dieser Woche ohnehin ablaufen würde, nachdem die Antragsteller selbst vortragen, dass diese Anlage am 27.01.2017 errichtet wurde und die Errichtung jedenfalls eine konkludente Anzeige beinhaltet. Dass die Nichteinhaltung der in § 41 LNRG enthaltenen Zwei-Wochen-Frist aber zu einer Verpflichtung zur vorübergehenden Beseitigung der Einfriedung führen würde, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Die „Einfriedung“ steht unstreitig auf dem Grundeigentum der Antragsgegnerin; es ist auch nicht erkennbar, inwieweit sich die Antragsteller durch Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist auf die Errichtung der Einfriedung einstellen können bzw. müssen. Insbesondere aber sind die Antragsteller vor wie nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist selbstverständlich nicht berechtigt, das Grundeigentum der Antragsgegnerin außerhalb des ihnen eingeräumten Wegerechts mit ihren Pkws zu befahren. Die Holzpfähle sowie das Flutterband stellen folglich für die Antragsteller keiner - abwehrbare - Beeinträchtigung dar.

Zu der Frage der von den Antragstellern fälschlicherweise behaupteten „langen Duldung“ seitens der Antragsgegnerin hatten wir unter Ziffer I. bereits Stellung genommen; eine derartige Duldung hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Insbesondere aber führt es schwerlich zu einer Verbesserung der Rechtsposition der Antragsteller, geschweige denn zu einer Duldung mit für die Antragsteller günstigen Rechtsfolgen, wenn alle Bemühungen der Antragsgegnerin, die Antragsteller in ihre Schranken zu weisen und auf das ihnen eingeräumte Wegerecht zu beschränken, von den Antragstellern kontinuierlich und beharrlich missachtet werden. Dass die Antragsteller nunmehr sogar meinen, ihre gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Antragsgegnerin fortgesetzte rechtswidrige Grundstücksnutzung noch über das Gericht legitimieren zu können, zeigt ein selten gesehenes Maß an Unverfrorenheit auf Antragstellerseite.

Wir bitten daher um kurzfristige Terminierung und Entscheidung über den eingelegten Widerspruch. Soweit noch eine weitere Glaubhaftmachung unseres Sachvortrags erforderlich sein sollte, wird diese im Verhandlungstermin nachgeholt.

- b) Der Termin in Sachen einstweiliger Verfügung ist beim Amtsgericht Trier bestimmt auf: Donnerstag, 16.02.2017, 11:30 Uhr, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2,4,6
- c) Das Wort für eine weitere Mitteilungen erhält der I. Beigeordnete Herr Reinhard Lichtenthal das Wort. Herr Lichtenthal berichtete:

1.

Der Ortsgemeinde Waldrach ist bekanntgeworden, dass ein Ratsmitglied, am Donnerstag, den 09.02.2017 gezielt eine Person der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer aufgesucht hat, um ein Geschenk:

- **Kaffeebecher mit Werbeaufdruck seiner Firma, gefüllt mit Pralinen bzw. Schokoladengebinden sowie einem hochwertigen Multifunktionswerkzeug** - zu überreichen.

Der Aufgabenbereich der Amtsperson umfasst u. a. eine hochsensible Tätigkeit im Außendienst.

Das „Geschenk“ wurde unverzüglich dem Ratsmitglied zurückgebracht.

Dies wurde von dem Ratsmitglied in einer E-Mail vom 10.02.2017 u. a. wie folgt kommentiert: „ ... **Da wir Sie in letzter Zeit (und vermutlich auch künftig) beschäftigt haben ...**“

Somit wurde ein direkter Zusammenhang zwischen dem Geschenk und der Tätigkeit der Amtsperson hergestellt.

2.

Vor diesem Hintergrund muss, neben anderen Ereignissen, nunmehr auch die

schriftliche Mitteilung dieses Ratsmitgliedes und seiner Ehefrau in einem Schriftsatz, als Anhang einer E-Mail vom 15.04.2015, gerichtet an die Mitglieder des Gemeinderates Waldrach bzw. alle interessierten Personen mit nachfolgendem Inhalt :

„Ergänzend sollte nicht unerwähnt bleiben, dass wir dem „neuen“ Kindergarten den Spielplatz auf der unteren Grünfläche, für die im Rahmen des Bauvorhabens des Prachtbaus das Geld „abhanden“ gekommen ist, spenden. Beweis hierzu wird sicherlich (Name) auf Wunsch abgeben, denn mit ihr haben wir im September Gespräche hierüber geführt. Die für uns nunmehr entstandenen Mehrkosten durch die Rechtsstreitigkeiten haben nun leider dieses Geld „aufgefressen“. Pech für den Kindergarten, ...“

neu betrachtet werden.

3.

Ebenso darf über die **besonderen Umstände beim Zustandekommen des Vergleichs** im Verwaltungsstreitverfahren zur Erlangung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung beim Verwaltungsgericht Trier im Termin am 25.04.2016 nachgedacht werden. “

d) Die Termine für die nächsten Ratssitzungen wurden den Ratsmitgliedern per E-Mail mitgeteilt.

2.) Erste Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Seniorenzentrum – In der Kaulwies“, gem. § 13 BauGB

a)

Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt fragte der Ortsbürgermeister die Befangenheit (vgl. § 22 GemO) im Gemeinderat ab. Ratsmitglied Christoph Meyer fühlte sich befangen und nahm im Zuhörerbereich Platz. Zudem verließ Ratsmitglied Gerd Zonker während des Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal und nahm erst wieder ab Ordnungsnummer 1 (Öffentlichkeit) des Exemplars der Stellungnahmen mit Beschlussergebnis (19:50 Uhr) an den Beschlüssen teil.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Seniorenzentrum – In der Kaulwies – 1. Änderung“ lag in der Zeit vom 19.12.2016 bis

einschließlich 19.01.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.12.2016 über die Offenlage des Planentwurfs unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 19.01.2017 gebeten.

Insgesamt lagen 7 abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Planentwurf vor. Aus der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einschließlich der Beschlussvorschläge wurden den Ratsmitgliedern im Nachgang zur Einladung zu dieser Ratssitzung frühzeitig übersandt.

Dipl. Ing. Thomas Lang vom Büro B.K.S. aus Trier erläuterte die eingegangenen

Stellungnahmen sowie die entsprechenden Beschlussvorschläge im Detail. Die Beschlüsse hierzu wurden vom Gemeinderat jeweils einzeln gefasst und in den entsprechenden Stellungnahmen mit Beschlussergebnis vermerkt. Ein Exemplar der Stellungnahmen mit Beschlussergebnis ist der Original-Niederschrift als Anlage beigefügt.

b)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch i. V. m. § 24 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Die Verfahrensschritte zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Seniorenzentrum – In der Kaulwies – (im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB) wurden abgeschlossen. Aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der unter vorangegangenem Tagesordnungspunkt erfolgten Abwägung ergeben sich nur redaktionelle Ergänzungen von Begründung, Textfestsetzung und Planurkunde. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Seniorenzentrum – In der Kaulwies – kann nunmehr als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Begründung liegt zur Billigung vor.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i. d. F der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) beschließt der Gemeinderat Waldrach unter Beachtung von § 22 Gemeindeordnung (Sonderinteresse) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Seniorenzentrum – In der Kaulwies – als Satzung; die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wurde der Satzungsbeschluss gemäß Vorschlag gefasst.

3.) Anträge der SPD Fraktion

Antrag 1:

Offenlegung sämtlicher Kosten bezüglich des Weges zur Heide, die beinhaltet Vermessungskosten wie auch sämtliche Material oder Dienstleistungskosten bis zur Herstellung des jetzigen Zustandes

Ortsbürgermeister Carduck verlas die bisher angefallenen Kosten. Die Firma Becker aus Lorscheid erhielt mit Rechnung vom 30.12.2014 1.085,26 € für den gelieferten und eingebauten Boden im Wirtschaftsweg. Zudem wurden dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr. Helmut Treinen mit Rechnung vom 29.03.2016 1.542,31 € für die Vermessung ausbezahlt. Die bisherigen Gesamtkosten belaufen sich somit auf 2.627,57 €.

Antrag 2:

Offenlegung sämtlicher Kosten bezüglich der Angelegenheit Familie Markus Neisius in der Hermeskeiler Straße. Dies beinhaltet sämtliche Rechtsanwalt.- und Gerichtskosten Vermessungskosten, Material- und Personalkosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem jüngsten „Zaubau“.

Ortsbürgermeister Carduck verlas hierzu folgende Kostenaufstellung:

Rechnung von	Datum	Betrag (EUR)
Rechtsanwälte betr. Bürgerbeauftragter	12.11.2015	255,85
Hares, Schiedsmann	24.08.2016	50,00

Landesjustizkasse		406,00
Rechtsanwälte	20.05.2016	426,61
Rechtsanwälte	12.02.2016	773,50
Amtsgericht/ Jeromin	12.02.2016	1.167,94
ÖbVI	02.02.2017	377,24
Material Zaun	10.02.2017	30,00
Gemeindearbeiter	10.02.2017	245,85
Tiefbaukolonne	09./10.02.2017	723,00
Gesamt		4.455,99

Die Gesamtkosten der Ortsgemeinde in der Angelegenheit Familie Markus Neisius in der Hermeskeiler Straße belaufen sich somit auf 4.455,99 €

Antrag 3:

Berichterstattung durch den Bürgermeister und/oder den 1. Beigeordneten darüber, welche Prozesse in der Vergangenheit im Namen der Gemeinde mit oder gegen die Familie Neisius, mit welcher Legitimierung geführt wurde. Der SPD-Fraktion ist kein Ratsbeschluss bekannt der die Vertreter der Ortsgemeinde berechtigt Prozesse zu führen. Die Legitimierung ist für jeden Prozess zu begründen.

a)

Hinsichtlich der Verwaltungsstreitverfahren ist festzustellen, dass diese unter den angegebenen Aktenzeichen wie folgt geführt worden sind:

Neisius gegen Landkreis Trier-Saarburg	- Az.: 5 K 748/15.TR-
Neisius gegen Landkreis Trier-Saarburg	- Az.: 5 L 761/15.TR –
A. Neisius gegen Ortsgemeinde Waldrach	- Az.: 8 C 79/15 - AG Trier
Neisius gegen Land Rheinland – Pfalz (SGD-Nord)	- Az.: 6 K 747/15.TR
Neisius gegen Landkreis Trier – Saarburg	- KRA Nr. 660/2015 -

Neisius gegen Landkreis Trier-Saarburg	- Az.: 5 K 2262/16.TR –
Neisius gegen Landkreis Trier-Saarburg	- Az.: 8 A 10877/16.OVG-
Neisius gegen Landkreis Trier-Saarburg	- Az.: 5 L 1143/16.TR –
Neisius gegen Landkreis Trier – Saarburg	- Az.: 8 B 10364/17.OVG

Die anwaltliche Vertretung der OG Waldrach gründet in diesen Verfahren u. a. auf dem Ratsbeschluss vom 29.08.2016 (TOP 8 a Nr. 2)

(Anmerkung zur Abstimmung: 13 Ja –Stimmen, bei 1 Enthaltung)

b)

In weiteren Verwaltungsstreitverfahren hinsichtlich des Sand- und Geröllfang wurde die Ortsgemeinde aufgrund des Ratsbeschluss vom 11.05.2015 (TOP 7)

(Anmerkung zur Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung)

anwaltlich vertreten:

Neisius gegen OG Waldrach	- Az.: 1 K 3427/15.TR –
Neisius gegen OG Waldrach	- Az.: 1 A 10529/16.OVG-
Neisius gegen OG Waldrach	- Az.: 1 A 10529/16.OVG- 1 K 3427/15.TR –
OG Waldrach gegen Neisius	- Az.: 1 B 10727/16.OVG
OG Waldrach gegen Neisius	- Az.: 1 L 5437/16.TR –
OG Waldrach gegen Neisius	- Az.: 1 B 11208/16.OVG -/- 1 L 5437/16.TR
OG Waldrach gegen Neisius	- Az.: 1 B 11763/16.OVG -/- 1 L 5437/16.TR

Antrag 4:

Die Anträge sind in schriftlicher Form unverändert im Rahmen der Veröffentlichung der Tagespunkte anzuführen und ferner jedem Ratsmitglied auszuhändigen. Sollte dies aus welchen Gründen auch immer unterlassen werden, kündigt die SPD-Fraktion bereits heute die Rüge an.

Die Veröffentlichung fand statt. Zudem erörterte der Vorsitzende, dass der Begriff der Rüge in der Gemeindeordnung in dieser Form nicht vorkommt.

- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Raumsituation in der Kindertagesstätte Waldrach und im Familienzentrum (Antrag der CDU-Fraktion)

Nach kurzer Einführung in die Problematik durch die CDU-Fraktion übergab der Ortsbürgermeister das Wort an die Kindergartenleiterin Frau Sonja Lauterbach. Frau Lauterbach berichtete, dass die kath. Kindertageseinrichtung St. Laurentius Waldrach am 01.01.2015 mit folgender Betriebserlaubnis bezogen wurde:

- 95 Kinder in 5 Gruppen

Diese verteilen sich in 2 geöffnete Kindergartengruppen mit 50 Plätzen, davon 5 bis 6 Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr pro Gruppe.
2 kleine altersgemischte Gruppen mit 30 Plätzen, davon maximal fünf Plätze für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr pro Gruppe.
1 altersgemischte Gruppe mit 15 Plätzen, davon maximal sieben Plätze für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr.

Von der Gesamtzahl werden 60 Plätze als Ganztagsplätze ausgewiesen.

Die erste Veränderung, wie folgt beschrieben, erfolgte für den 01.04.2016:

- 105 Kinder in 5 Gruppen
- Diese verteilen sich in 3 geöffnete Kindergartengruppen mit 75 Plätzen, davon 5 bis 6 Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr pro Gruppe.
- 2 kleine altersgemischte Gruppen mit 30 Plätzen, davon maximal 14 Plätze für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr pro Gruppe.
- Von der Gesamtzahl werden 60 Plätze als Ganztagsplätze ausgewiesen.

Die zweite Veränderung, wie folgt beschrieben, erfolgt für den 01.06.2016:

- 105 Kinder in 5 Gruppen
- Diese verteilen sich in 3 geöffnete Kindergartengruppen mit 75 Plätzen, davon 5 bis 6 Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr pro Gruppe.
- 2 kleine altersgemischte Gruppen mit 30 Plätzen, davon maximal 14 Plätze für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr pro Gruppe.

Von der Gesamtzahl werden 80 Plätze als Ganztagsplätze ausgewiesen. Die nun beantragte Veränderung würde die zuletzt beschriebene Gruppenstruktur nicht verändern. Es würden für einen befristeten Zeitraum 5 weitere Plätze, für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren, zur jetzigen Betriebserlaubnis „überbelegt“ und zur Sicherstellung der Betreuung ebenfalls zusätzlich mit einer Erzieherin (39,0 Std.) personalisiert. Für einen unbefristeten Zeitraum würden die Ganztagsplätze auf 90 erhöht und ebenfalls mit einer zusätzlichen päd. Fachkraft (19,5 Std.) personalisiert. Eine Prognose über zukünftige Kinder, die Kindertagesstätte besuchen werden, stellt sich als schwierig heraus. Zurzeit besuchen 100 % der in Waldrach geborenen Kinder ab ihrem 2. Lebensjahr die Kindertagesstätte, zusätzlich ca. 50 % der Kinder mit dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Frau Lauterbach erläuterte die geplante Nutzung des Saals, sowie die veränderte Nutzung der Räume innerhalb der Kindertagesstätte. Der Saal des Familienzentrums Waldrach würde den Kindern an 5 Tagen in der Woche am Vormittag (8.00 Uhr – 13.00 Uhr) als Bewegungsraum dienen. Sowohl geplante Bewegungsangebote, unter Einbeziehung verschiedener Turnmaterialien, wie auch freie Bewegungsangebote würden hier begleitet von päd. Fachpersonal stattfinden. Der freiwerdende Turnsaal im Kindergartengebäude würde am Vormittag als Spielraum genutzt werden um die Zahl der Kinder in den Gruppen

zu verringern. Nach dem Mittagessen dient er den Kindern als Ruhe und Schlafmöglichkeit. Des Weiteren könnten sich die Erzieherinnen vorstellen den jetzigen Personalraum zu räumen und als zusätzlichen Spiel-, Projekt-, und Nebenraum für die Kinder bereitzustellen. Die Pausenzeiten (11.00 Uhr bis 15.00 Uhr) könnten die Erzieherinnen im Jugendraum (um diese Uhrzeit i. d. R. unbenutzt) abhalten.

Nach eingehender Erörterung und Beantwortung aller Fragen fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- a) Die KiTa kann bis August 2018 den Bürgersaal im FZ montags bis freitags von 08:00 – 13:00 Uhr zur sportlichen Tätigkeit nutzen; die Reinigungskosten übernimmt die KiTa. Für Materialien kann ein fahrbarer Schrank im Bürgersaal aufgestellt werden. Die Kurse der VHS können ausgelagert werden in die Räume der Ruwertalschule. Bei Veranstaltungen, speziell für Familienfeiern, stehen die Räumlichkeiten nach zeitnahe Rücksprache nur der Ortsgemeinde zur Verfügung.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu

- b) Die KiTa kann bis August 2018 das Jugendhaus im FZ montags bis freitags von 11:00 bis 15:00 Uhr als Personalraum nutzen; eventuelle Reinigungskosten übernimmt die KiTa. Die Jugendlichen haben allerdings bei Bedarf immer Vorrang

Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu

- c) Die Verwaltung wird beauftragt in Rücksprache mit der Kreisverwaltung, Gemeindeverwaltung, KiTa und Jugendamt ein mögliches erweitertes Raumprogramm (Container oder bauliche Aufstockung oder weitere baulichen Möglichkeiten) zu untersuchen und zu erarbeiten.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu

- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur optimalen Nutzung der Aula der Ruwertalschule durch die Waldracher Ortsvereine und Gruppierungen (Antrag der CDU-Fraktion)

Die CDU-Fraktion führte aus dass es in der Aula in Waldrach ein akutes Platzproblem bei Veranstaltungen gibt. Die ortsansässigen Vereine dürfen die vorhandene Küche bei Veranstaltungen nicht nutzen, da diese zur täglichen Essensausgabe für die Schüler der Ruwertalschule vorgesehen ist. Die CDU Fraktion stellt nun den Antrag zu prüfen:

- a) Die Infrastruktur für eine mobile Küche (Anschlüsse im hinteren Bereich)
- b) Die Anschaffung einer mobilen Küche

c) Einen Anbau für eine Küche

Bürgermeister Busch begrüßte den Antrag und verwies auf die Sitzung des Schulträgerausschusses am kommenden Freitag. Hier kann man die Problematik ansprechen. Der Tenor aus dem Gemeinderat war bezüglich des Platzmangels gegen eine mobile Küche im Innenbereich und favorisierte den Anbau inklusive neuer Küche.

6.) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Hochentasters inkl. Akku und Akkuladegerät

Dem Gemeinderat lagen 3 Angebote für einen Hochentaster inkl. Akku und Akkuladegerät vor. Günstigster Anbieter für einen Stihl HLA 85 ist das Autohaus Haubrich OHG aus Waldrach mit 716,38 €. Der Gemeinderat Waldrach entschied sich einstimmig für die Anschaffung des Hochentaster inkl. Akku und Akkuladegerät über die Firma Haubrich.

7.) Ergänzung zu den Nutzungsbedingungen Familienzentrum Waldrach (Antrag der FWG-Fraktion)

Die FWG-Fraktion macht auf die Problematik aufmerksam, die durch eine Doppelbelegung von Privatpersonen für Familienfeiern und der Volkshochschule bzw. Vereine im Familienzentrums Waldrach entstehen kann. Hier sollte eine Regelung für Prioritäten gefunden werden. Bisher konnte der Bürgermeister mögliche Überschneidungen im Benutzungsplan mit Gesprächen klären. Er kündigte aber an in der nächsten Sitzung den Belegungsplan mitzubringen um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

8) Wiederherstellung der Bepflanzung in der Feller Straße ab Haus Nr.16 (Antrag der FWG-Fraktion)

Vor der Beratung nahmen die Ratsmitglieder Reinhard Lichtenthal, Annette Mai, Gerd Zonker und Hans-Jürgen Prümm wegen Befangenheit im Zuhörerbereich Platz. Auf Anfrage des Ortsbürgermeisters teilte das Ingenieurbüro Bach per E-Mail mit, dass in der Feller Straße ab der Einmündung des Stichwegs 4 insgesamt die Pflanzung von 125 m Hainbuchenhecke vorgesehen war. Das Angebot für den Pflanzgraben und die Hecke belief sich auf 9.558,75 Euro zzgl. 19% MwSt. Somit wurden, da die Bepflanzung nicht vorgenommen wurde, 11.374,91 Euro eingespart. Als Verkehrssicherung dient eine Hecke nicht, sie ist lediglich eine optische Abgrenzung. Die FWG-Fraktion beantragt nun, dass eine neue Hecke durch den Gemeinderbeiter zu pflanzen ist. Der Ortsbürgermeister teilte mit, dass weder bekannt ist, ob die Mehrheit der betroffenen Anwohner wieder eine Hecke haben will noch in welcher Art und Form diese eingepflanzt werden soll. Die CDU-Fraktion stellte daraufhin den Antrag, dass Ortsbürgermeister Carduck vom Rat ermächtigt werde, Gespräche mit den

Anwohnern und dem Gemeindearbeiter zu führen. Der Rat stimmte einstimmig bei 1 Enthaltung zu.

9) Anfragen, Anregungen

Ein Ratsmitglied erkundigte sich, wann mit der Endgültigen Abrechnung für die Straßen Untere-, Obere Kirchstraße und In der Lay zu rechnen ist. Der Schriftführer erläuterte, dass noch Schlussrechnungen ausstehen. Mit der Abrechnung kann dennoch innerhalb dieses Jahres gerechnet werden.

Nichtöffentlicher Teil

g. g. u.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: